

Regelung der befristeten Aufnahme des Lehrpersonals an den Musikschulen des Landes

(genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 286 vom 11. März 2014)

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Regelung ist der gesamte Bereich der befristeten Aufnahme von Musiklehrerinnen und Musiklehrern auf der Grundlage von ständigen Rangordnungen. Diese Regelung umfasst:
- die Voraussetzungen für den Zugang zu den Rangordnungen → Paragraf 2
 - die Bewerbung zwecks Eintragung in die Rangordnungen → Paragraf 3
 - die Erstellung und Verwaltung der Rangordnungen → Paragraf 4
 - die Stellenwahl und Vergabe von Unterrichtsaufträgen → Paragraf 5
 - die Wettbewerbsverfahren → Paragraf 6
 - die Übergangs- und Schlussbestimmungen → Paragraf 7
- 1.2 Zur Kategorie „befristete Aufnahme“ gehören die Beauftragungen auf freier Stelle und die Ersatzeinstellungen.

2. Zugangsvoraussetzungen

- 2.0 Für den Zugang zum Unterricht an den Musikschulen des Landes gelten die **allgemeinen Voraussetzungen** für die Aufnahme in den Landesdienst gemäß Art. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, im folgenden Text als Verordnung bezeichnet. Darunter fallen unter anderem:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- der Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft, die der italienischen gleichgestellt ist
- die körperliche und geistige Eignung zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der Aufgaben.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen bedarf es für die Zulassung zum Unterricht an den Musikschulen des Landes der **ausbildungs- und berufsbezogenen Voraussetzungen**, die im Paragrafen 2.1 beschrieben sind.

Der Besitz der Voraussetzungen wird von der antragstellenden Person nach den im Paragrafen 3 festgelegten Modalitäten erklärt oder nachgewiesen.

Alle vorgeschriebenen Voraussetzungen müssen zum Fälligkeitstermin für die Einreichung der Anträge (31. März) und auch am Tag der Aufnahme erfüllt sein.

2.1 Ausbildungs- und berufsbezogene Voraussetzungen

Für die Aufnahme des Lehrpersonals an den Musikschulen des Landes bedarf es ab dem Schuljahr 2014-15 – im Sinne von Punkt 2.1, Abschnitt B) der Anlage 1 zum Bereichsabkommen für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013 – einer akademischen künstlerisch-pädagogischen Ausbildung und der Lehrbefähigung für den Unterricht eines der folgenden Fächer:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Akkordeon | fisarmonica |
| Blasinstrumente hohes Blech ** | tromba |
| Blasinstrumente tiefes Blech ** | trombone |

| | |
|--|---|
| Blockflöte | flauto dolce |
| Cembalo | clavicembalo |
| E-Bassgitarre ** | basso elettrico |
| E-Gitarre ** | chitarra elettrica |
| Elementare Musikpädagogik/Singen ** | pedagogia musicale elementare/canto (solo scuole di musica tedesche e ladine) |
| Fagott | fagotto |
| Gitarre | chitarra |
| Hackbrett ** | salterio tedesco (solo scuole di musica tedesche e ladine) |
| Harfe | arpa |
| Horn | corno |
| Kapellmeisterausbildung (auslaufend) | formazione per direttori di banda musicale (solo scuole di musica tedesche e ladine) |
| Keyboard (auslaufend in deutschen MS) | Keyboard ** |
| Klarinette | clarinetto |
| Klavier | pianoforte |
| Kontrabass | contrabbasso |
| Oboe | oboe |
| Orgel | organo |
| Querflöte | flauto traverso |
| Saxophon | sassofono |
| Schlagzeug | percussioni |
| Steirische Harmonika ** | fisarmonica diatonica (solo scuole di musica tedesche e ladine) |
| Tuba | tuba (solo scuole di musica tedesche e ladine) |
| Viola | viola |
| Violine | violino |
| Violoncello | violoncello |
| Vokalausbildung ** | formazione vocale (solo scuole di musica tedesche) |
| Zither ** | cetra (solo scuole di musica tedesche e ladine) |
| Gesang (nur italienische Musikschulen) | canto lirico |
| Moderner Gesang und Jazz (nur italienische Musikschulen) | canto moderno e jazz ** |
| Musikalische Grundausbildung für Kinder (nur italienische Musikschulen) | educazione musicale di base per bambini ** |

2.1.0 Für den Zugang zu den Rangordnungen der Instrumentalfächer sind grundsätzlich die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat erworbenen Lehrbefähigungen gültige Zugangstitel, vorausgesetzt, das erste künstlerische Hauptfach oder zentrale künstlerische Fach der Ausbildung und Lehrbefähigung entspricht dem Instrument der angestrebten Rangordnung.

2.1.1 Wie in der Anlage 1 zum Bereichsabkommen vom 27. Juni 2013, Abschnitt B) Punkte 2.2 und 2.3 und im Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung vorgesehen, werden die nachstehend angeführten Lehrbefähigungen ausdrücklich für den Unterricht an den Musikschulen des Landes für geeignet erklärt und unterliegen – ausschließlich für diesen Zweck – nicht der Anerkennungspflicht durch die zuständige Behörde.

Es handelt sich hier nicht um eine vollständige Aufzählung: Der Katalog kann durch weitere Ausbildungsnachweise ergänzt werden, die nach eingehender Prüfung durch eine Expertenkommission für geeignet befunden werden. Der mit Dekret des Direktors/der Direktorin der Abteilung Personal ergänzte Katalog wird jeweils im Anschluss auf der Webseite veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung allen Interessierten, den Antrag auf Eintragung in die Rangordnung mit den beigefügten Nachweisen ihrer Ausbildung und Lehrbefähigung auf jeden Fall beim zuständigen Amt einzureichen, auch wenn diese nicht explizit im Katalog angeführt sind.

| Bezeichnung | Erworben an : |
|--|---|
| Lehrbefähigung für den Instrumentalunterricht A077 | Hochschule für Musik / Konservatorium (Italien) |
| Studium der „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ IGP und Lehrbefähigung für österreichische Musikschulen, wobei das zentrale künstlerische Fach dem angestrebten Unterrichtsfach entsprechen muss | Hochschule für Musik (Österreich) |
| Lehramtsstudium Musikerziehung A1 in Kombination mit dem Lehramtsstudium Instrumentalmusikerziehung A2 einschließlich Lehrbefähigung, wobei das erste künstlerische Hauptfach dem angestrebten Unterrichtsfach entsprechen muss | Universität (Österreich) |
| Lehrbefähigung A031/A032 (sie befähigt grundsätzlich nicht zum Instrumentalunterricht, sondern zur Musikerziehung an den Mittel- und Oberschulen) <u>ausschließlich</u> : a) für das Unterrichtsfach „Educazione musicale di base per bambini“ an den italienischen Musikschulen des Landes, und, b) sofern in Kombination mit dem Konservatoriumsdiplom alter Studienordnung in Gesang oder Lied und Oratorium bzw. dem akademischen Diplom erster Ebene in Gesang oder Lied und Oratorium, für das Unterrichtsfach „Vokalausbildung“ an den deutschen und ladinischen Musikschulen | Hochschule für Musik / Konservatorium (Italien) |

2.1.2 Für den Zugang zu den mit doppeltem Asterisk**gekennzeichneten Unterrichtsfächern (Vokalausbildung, Elementare Musikpädagogik/Singen, „Educazione musicale di base per bambini, Canto moderno e jazz“ sowie Instrumentalfächer, für welche die künstlerisch-pädagogischen Studienrichtungen an den Universitäten und Konservatorien erst im Entstehen begriffen sind) werden nachstehend konkrete Beispiele geeigneter Ausbildungen angeführt. Auch hier gilt der Grundsatz gemäß Paragraf 2.1.1, wonach die nicht vollständige Aufzählung mit Dekret des Direktors/der Direktorin der Abteilung Personal ergänzt werden kann.

| | |
|---|--|
| E-BASSGITARRE | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das instrumentale Triennium in E-Bass / Corso di diploma accademico di primo livello in basso elettrico (derzeit wird der Studiengang zum Beispiel am Konservatorium „F.A.Bonporti“ Trient, Dipartimento di nuove tecnologie e linguaggi musicali, angeboten) und darauf aufbauend der lehrbefähigende Studiengang A077 in Popular Music, der voraussichtlich am Konservatorium Bozen errichtet wird. 2. IGP-Abschluss, Studienrichtung Jazz und Popularmusik mit ZKF Jazz-Bass (derzeit z. B. am Konservatorium Klagenfurt angeboten) |
| E-GITARRE | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das instrumentale Triennium in Jazz-Gitarre / Corso accademico di primo livello in chitarra jazz (derzeit wird der Studiengang z.B. am Konservatorium „F.A.Bonporti“ Trient, Dipartimento di nuove tecnologie e linguaggi musicali, angeboten) und darauf aufbauend der lehrbefähigende Studiengang A077 in Popular Music, der voraussichtlich am Konservatorium Bozen errichtet wird. 2. IGP-Abschluss, Studienrichtung Jazz und Popularmusik mit ZKF Jazz-Gitarre |
| ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK/ SINGEN | <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrbefähigung „Musik- und Bewegungserziehung“ (derzeit z.B. in Wien) 2. Lehrbefähigung „Elementare Musik- und Tanzerziehung“ (derzeit z.B. in Salzburg) 3. Lehramtsstudium Musikerziehung A1 in Kombination mit Lehramtsstudium Instrumentalmusikerziehung A2 einschließlich Lehrbefähigung (jeweils erstes künstlerisches Hauptfach Gesang oder Chorleitung) |
| HACKBRETT | <ol style="list-style-type: none"> 1. Neben den in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen spezifischen Lehrbefähigungen für Hackbrett: 2. Musikdidaktikstudium mit Schwerpunkt Volksmusik am Konservatorium „C. Monteverdi“ Bozen und darauf aufbauend ein weiterführendes Biennium, das voraussichtlich am Konservatorium Bozen eingerichtet wird, oder das IGP-Studium Hackbrett. |
| STEIRISCHE HARMONIKA | <ol style="list-style-type: none"> 1. Neben den in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen spezifischen Lehrbefähigungen für Steirische Harmonika: 2. Musikdidaktikstudium mit Schwerpunkt Volksmusik am Konservatorium „C. Monteverdi“ Bozen und darauf aufbauend ein weiterführendes Biennium, das voraussichtlich am Konservatorium Bozen eingerichtet wird, oder das IGP-Studium Steirische Harmonika. |
| TIEFES BLECH (POSAUNE, EUPHONIUM; TENORHORN): | Lehrbefähigung für Posaune |

| | |
|--|--|
| <p>HOHES BLECH (TROMPETE; FLÜGELHORN)</p> | <p>Lehrbefähigung für Trompete</p> |
| <p>VOKALAUSBILDUNG</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrbefähigung A031/A032, sofern in Kombination mit dem Konservatoriumsdiplom alter Studienordnung in Gesang oder Lied und Oratorium bzw. dem akademischen Diplom erster Ebene in Gesang oder Lied und Oratorium 2. Lehramtsstudium Musikerziehung A1 in Kombination mit Lehramtsstudium Instrumentalmusikerziehung A2 einschließlich Lehrbefähigung (jeweils erstes künstlerisches Hauptfach Gesang oder Chorleitung) |
| <p>ZITHER</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Neben den in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen spezifischen Lehrbefähigungen für Zither: 2. Musikdidaktikstudium mit Schwerpunkt Volksmusik am Konservatorium „C. Monteverdi“ Bozen und darauf aufbauend ein weiterführendes Biennium, das voraussichtlich am Konservatorium Bozen eingerichtet wird, oder das IGP-Studium Zither. |
| <p>CANTO MODERNO E JAZZ</p> | <p>Das instrumentale Triennium / Corso di diploma accademico di primo livello in canto jazz (derzeit wird der Studiengang zum Beispiel am Konservatorium „F.A.Bonporti“ Trient, Dipartimento di nuove tecnologie e linguaggi musicali, angeboten) und darauf aufbauend ein lehrbefähigender Studiengang A077</p> |
| <p>“EDUCAZIONE MUSICALE DI BASE PER BAMBINI”</p> | <p>Lehrbefähigung A031/A032</p> |
| <p>KEYBOARD</p> | <p>Das instrumentale Triennium / Corso di diploma accademico di primo livello in tastiere elettroniche (derzeit wird der Studiengang zum Beispiel am Konservatorium „F.A.Bonporti“ Trient, Dipartimento di nuove tecnologie e linguaggi musicali, angeboten) und darauf aufbauend ein lehrbefähigender Studiengang A077</p> |
| <p>2.1.3 Bei Lehrbefähigungen, die nach einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern verliehen worden sind, behält sich die Verwaltung vor, zwecks Aufnahme in die Rangordnung im Sinne der Berufsqualifikations-Richtlinie 2005/36/EG eine Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung zu verlangen.</p> | |
| <p style="text-align: center;">3. Bewerbung</p> <p>3.1 Ab 1. Jänner jeden Jahres sind auf der Webseite der Personabteilung und an den Anschlagtafeln der Bereiche Deutsche und ladinische Musikschulen bzw. Italienische Musikschulen, der einzelnen Musikschuldirektionen und der Personalabteilung die Unterrichtsfächer veröffentlicht, für die man sich durch Eintragung in die entsprechende Rangordnung bewerben kann.</p> <p>Sollte die Verwaltung den Termin 1. Jänner aus organisatorischen Gründen abändern, so wird dies rechtzeitig und in angemessener Form bekannt gegeben.</p> | |

3.2 Für die Bewerbung zwecks Unterricht an den Musikschulen und Eintragung in die Rangordnung dient das von der Landesverwaltung bereitgestellte **Formblatt**. Alle Abschnitte des Formblattes sind sorgfältig auszufüllen, einschließlich des Beiblattes zur Beschreibung der Berufserfahrung, sofern vorhanden. Der Antrag selbst und das Beiblatt müssen unterschrieben sein; die Unterzeichnung des Antrags gilt auch für den Lebenslauf (nicht umgekehrt!).

Die Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen müssen klar und eindeutig sein, andernfalls werden sie von der Bewertung ausgeschlossen.

Wenn dem Antrag zusätzlich einfache Kopien der Studiendiplome und Zeugnisse beigelegt werden, erleichtert es dem zuständigen Landesamt die Identifikation und Zuordnung der Ausbildungsnachweise und deren korrekte Bewertung.

3.3 Die Rangordnungen werden einmal im Jahr erstellt und bleiben für die Dauer eines Schuljahres gültig. Die Anträge auf Eintragung in die Rangordnung müssen jeweils bis spätestens **31. März um 12:00 Uhr** bei der Landesabteilung Personal eingehen.

- Neben der persönlichen Abgabe beim Info-Point der Personalabteilung ist die Übermittlung des Antrags auch per Post (Einschreiben mit Rückschein), per Fax oder via E-Mail (als Pdf-Datei) zulässig.
- In den drei letztgenannten Fällen muss zusammen mit dem Antrag die lesbare Kopie eines gültigen Erkennungsausweises übermittelt werden.
- Die Kopie des Ausweises ist dann nicht erforderlich, wenn der Antrag über das so genannte zertifizierte elektronische Postfach (PEC) an die im Formblatt angeführte Adresse geschickt wird. Achtung: Das zertifizierte elektronische Postfach ist nur gültig, wenn es auf den eigenen Namen ausgestellt ist, mit erteilten Zugangsdaten gemäß Artikel 65 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82.
- Termingerecht eingereicht sind auch solche Anträge, die spätestens um 12.00 Uhr des 31. März per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt worden sind. Maßgeblich ist in diesem Fall der Stempel des Annahmepostamtes, der Datum und Uhrzeit enthalten muss.
- Fällt der 31. März auf einen Feiertag oder jedenfalls auf einen Tag, an dem die Landesämter geschlossen sind, ist der Fälligkeitstermin von Rechts wegen auf den ersten darauf folgenden Tag verschoben, an dem die Ämter wieder geöffnet sind.

3.4 Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Anträge und Erklärungen auf der Internetseite der Verwaltung ausgefüllt und über diese übermittelt werden. Im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften dürfen künftig auch weitere Möglichkeiten für die Übermittlung von Anträgen oder den Informationsaustausch zugelassen werden.

3.5 **Bestätigung des Antrags:** Der Antrag ist ab Inkrafttreten der endgültigen Rangordnung – in der Regel ab dem 5. Juli – zwei Jahre lang gültig, anschließend verfällt der Antrag und damit die Eintragung in der Rangordnung. Wer weiterhin in der Rangordnung eingetragen bleiben möchte, muss seinen Antrag vor Ablauf der zwei Jahre bestätigen. **Achtung!** Die Bestätigung des Antrags muss bis zum 31. März erfolgen. Das im Paragraph 3.2 genannte Formblatt wird auch für die Bestätigung verwendet.

Wenn sich aus der Eintragung in die Rangordnung eine befristete Aufnahme ergibt, ist die Antragsbestätigung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich. Nach dem letzten Arbeitstag ist der bestehende Antrag dann für weitere zwei Jahre gültig, wobei der jährliche Fälligkeitstermin 31. März beachtet werden muss.

3.6 **Aktualisierung von Angaben:** Angaben über veränderbare Situationen wie zum Beispiel über Berufserfahrung oder zusätzliche Ausbildungen können jährlich aktualisiert werden.

- 3.7 Nach der Streichung aus der Rangordnung aus einem beliebigen Grund werden den Bewerberinnen und Bewerbern die eingereichten Unterlagen nicht zurückerstattet. Sie werden zwei Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet, weshalb es sich empfiehlt, dem Amt **keine Originale** vorzulegen.
- 3.8 Bewerberinnen und Bewerber, denen aufgrund unwahrer Angaben oder gefälschter Dokumente nicht zustehende Positionen in der Rangordnung zugewiesen oder gar Unterrichtsaufträge erteilt worden sind, müssen mit der Annullierung der Aufträge, mit dem unwiderruflichen Ausschluss aus der Rangordnung und mit den gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Folgen rechnen.
- 3.9 **Sprachprüfung:** Wer die höhere Sekundarschule (Oberschule) nicht in jener Sprache absolviert hat, die der Unterrichtssprache der angestrebten Musikschulen entspricht, wird mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Der Vorbehalt entfällt, sobald er/sie die jeweils vor der Stellenwahl anberaumte Sprachprüfung bestanden hat. Wer sie nicht besteht, wird aus der Rangordnung gestrichen. Die mit der Durchführung der Sprachprüfung beauftragte Kommission wird nach den Bestimmungen ernannt, die laut Verordnung für die Prüfungskommissionen der Bewertungsverfahren für Lehrpersonen gelten. Die Personalabteilung bestimmt die Kriterien für die Durchführung der Sprachprüfung, unter anderem die Schwierigkeitsstufen für unterschiedliche Zielgruppen.

4. Erstellung und Verwaltung der Rangordnungen

- 4.0 Die Rangordnungen der Musiklehrerinnen und Musiklehrer werden nach Unterrichtsfächern getrennt einmal im Jahr erstellt und bilden die Grundlage für die befristeten Aufnahmen im darauf folgenden Schuljahr.
- 4.1 **Muttersprache:** Zudem werden die Rangordnungen in deutsche, italienische und ladinische Rangordnungen unterteilt, gemäß der Unterrichtssprache der Musikschulen, die in den allermeisten Fällen auch der Muttersprache der antragstellenden Personen entspricht (vgl. Antragsformular).
Interessierte ladinischer Muttersprache können sich neben der ladinischen auch in die deutsche oder italienische Rangordnung eintragen, je nachdem, ob sie eine Oberschule mit deutscher oder italienischer Unterrichtssprache absolviert haben. Nach Abschluss einer Oberschule in den ladinischen Ortschaften ist die Eintragung in alle drei Ranglisten möglich (Durchführungsbestimmung DPR vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung). Als Anhaltspunkt gilt jeweils die staatliche Abschlussprüfung.
Bewerberinnen und Bewerber ladinischer Muttersprache müssen auf jeden Fall den Dreisprachigkeitsnachweis A besitzen.

4.2 Bewertung der eingereichten Nachweise

Die mit dem Antrag eingereichten Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung werden anhand der nachstehenden Kriterien bewertet. Die Nachweise in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie klar und eindeutig sind.

A) Ausbildungsnachweis:

Für die Note des Studienabschlusses, der zur Eintragung in die Rangordnung berechtigt, werden 30 Punkte zugewiesen, vorausgesetzt, sie liegt über folgenden Grenzwerten:

- über ‚Gut‘
- über 8/10
- über 91/100
- über 101/110

Wenn die ausbildungsmäßige Voraussetzung für die Eintragung in die Rangordnung aus mehr als einem Studienabschluss besteht, wird die Benotung des höheren akademischen Abschlusses bewertet; werden zwei gleichrangige akademische Studienabschlüsse eingereicht, zählt die bessere Benotung.

B) Nachweise über zusätzliche Ausbildungen

Die Nachweise über zusätzliche Ausbildungen werden wie folgt bewertet:

| | |
|---|-----------|
| • für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss zweiten Grades im selben musikalischen oder instrumentalen Fach | 12 Punkte |
| • für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss zweiten Grades in einem anderen musikalischen oder instrumentalen Fach | 9 Punkte |
| • für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss ersten Grades in einem anderen musikalischen oder instrumentalen Fach | 6 Punkte |
| • für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss zweiten Grades in einem nicht musikalischen Fach | 6 Punkte |
| • für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss ersten Grades in einem nicht musikalischen Fach | 3 Punkte |

C) Nachweise über Berufserfahrung

Die Berufserfahrung wird nur bewertet, wenn aus dem Nachweis das Anfangs- und Enddatum des betreffenden Zeitraumes eindeutig hervorgehen.

I. Der Musik- oder Instrumentalunterricht an einer öffentlichen oder privaten schulischen Einrichtung wird unabhängig davon, ob vor oder nach dem Studienabschluss erteilt, bis zu maximal 30 Punkten wie folgt bewertet:

| | |
|---|------------|
| • für den Unterricht des Fachs, das der Rangordnung entspricht, mit 24 Wochenstunden und darüber, für jeden vollen Monat | 1 Punkt |
| • für den Unterricht des Fachs, das der Rangordnung entspricht, unter 24 Wochenstunden, für jeden vollen Monat im Verhältnis dazu | |
| • für den Unterricht eines anderen musikalischen/instrumentalen Fachs mit 24 Wochenstunden und darüber, für jeden vollen Monat | 0,5 Punkte |
| • für den Unterricht eines anderen musikalischen/instrumentalen Fachs unter 24 Wochenstunden, für jeden vollen Monat im Verhältnis dazu | |

II. Für den Unterricht eines nicht musikalischen Fachs, sofern mindestens sieben Monate lang, einmalig – ohne Berücksichtigung zusätzlicher Unterrichtszeiten:

6 Punkte

III. Nur bezogen auf die Rangordnungen „Elementare Musikpädagogik“ und „Educazione musicale di base per bambini“: für den Dienst in einem öffentlichen Kindergarten mit pädagogischen Aufgaben, sofern mindestens sieben Monate lang, einmalig – ohne Berücksichtigung zusätzlicher Dienstzeiten:

6 Punkte

IV. Für Orchester-Erfahrung im eigenen Fach, sofern auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags, einmalig

6 Punkte

Bei **Punktegleichheit** gelten gemäß Artikel 23 der Verordnung der Reihe nach folgende Vorzugskriterien:

- a) die Vertretung der Geschlechter im entsprechenden Berufsbild: das unterrepräsentierte Geschlecht hat Vorrang; die genannte Vertretung wird jeweils zum 31. Dezember berechnet,
- b) der bei einer öffentlichen Verwaltung geleistete Dienst, sofern im Bewertungszeitraum keine Beanstandung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt ist,
- c) das Alter: jüngere Bewerber oder Bewerberinnen haben Vorrang.

Bei weiterer Punktegleichheit gelten die in den staatlichen Bestimmungen festgelegten Vorzugskriterien.

4.3 Aufbau der Rangordnung: Abgesehen von der Reihung nach Punkten, die durch Bewertung der eingereichten Nachweise laut Paragraph 4.2 erzielt worden sind, gelten für den Aufbau der Rangordnung folgende Grundsätze:

- I. Die **erste Gruppe** an der Spitze der Rangordnung bilden die **Geeigneten**, das heißt jene Lehrpersonen, die im Wettbewerbsverfahren für das betreffende Fach „für den Unterricht an den Musikschulen des Landes für geeignet“ befunden wurden – siehe Paragraph 6.

Sobald eine Lehrperson zum Wettbewerbsverfahren zugelassen wird, ist ihre Position in der Rangordnung gefestigt. Sie kann fortan von nachgereihten Personen nicht mehr überholt werden, auch wenn diese mehr Landesdienst aufweisen oder im Laufe der Zeit mehr Punkte angesammelt haben.

In der Gruppe der Geeigneten befinden sich auch solche Lehrpersonen, die von Amts wegen zum Wettbewerbsverfahren zugelassen wurden, doch aus triftigen Gründen die verpflichtende Teilnahme verschieben dürfen und das Recht haben, ihre Position in der Rangordnung beizubehalten. Zu den triftigen Gründen gehören die verschiedenen Formen der Arbeitsenthaltung zum Schutz von Mutterschaft und Vaterschaft, Krankheit, schwerwiegende oder besondere Fälle.

Die Möglichkeit des **Aufschubs** wird immer für die Dauer des Verfahrens gewährt.

Wer wegen fehlender Voraussetzungen zum Wettbewerb nicht zugelassen ist – beispielsweise wegen eines zu kurzen Unterrichtsauftrags –, wird in der Rangordnung von den Zugelassenen überholt.

- II. Der **zweiten Gruppe** gehören in der Rangordnung jene Lehrpersonen an, die das betreffende Fach an einer Musikschule des Landes bereits unterrichtet haben und deshalb mit **Vorrang** gereiht sind. Sie werden abfallend nach ihrem Dienstalder gereiht; bei Teilzeitarbeit zählt der gesamte Zeitraum, wenn es sich um mindestens 30% der Vollzeit handelt.

Wer nach Erschöpfung der Rangordnung für ein Fach direkt berufen wird, zum Zeitpunkt der Berufung die für den Unterricht des Fachs erforderliche Ausbildung und Lehrbefähigung besitzt und sich zu einem späteren Zeitpunkt in die entsprechende Rangordnung eintragen lässt, hat einen begrenzten Anspruch auf die Zuerkennung des Vorrangs: ausschließlich der Unterrichtsdienst des letzten Schuljahres vor jenem, worauf sich die Eintragung bezieht, wird berücksichtigt, das heißt ein Zeitraum von maximal sieben Monaten bis zum 31. März, dem Endtermin für die Antragstellung.

Verlust des Vorrangs: Wer mit Vorrang in der Rangordnung gereiht ist, aus einem beliebigen Grund daraus gestrichen wird und die Wiedereintragung beantragt, hat das Recht auf die Vorrangstellung verloren: bei der Wiedereintragung wird der Landesdienst im Fach auf „Null gestellt“. Für die punktemäßige Bewertung der Berufserfahrung geht der Unterrichtsdienst indes nicht verloren.

- III. Als **dritte Gruppe** folgen die **Ehemals Geeigneten**. Lehrpersonen, die mit Eignung an der Spitze der Rangordnung standen, haben nach Streichung und Wiedereintragung den Vorteil, als Erste in der Kategorie der Personen ohne Landesdienst (Vorrang) gereiht zu werden. Bei mehreren Ehemals Geeigneten ist die Reihung durch die gemäß Paragraph 4.2 erzielte Punktezahl bestimmt.

Wie die Ehemals Geeigneten werden auch jene Lehrpersonen gereiht, die nach Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses die **Wiederaufnahme** in den Landesdienst beantragen, und zwar für den Unterricht ihres ehemaligen Fachs, wofür sie die Lehrbefähigung besitzen. Die Aufnahme in die Rangordnung setzt in solchen Fällen das positive Urteil des für die Einstellung zuständigen Landesamtes voraus.

- IV. Zur **vierten Gruppe** gehören die **Lehrpersonen mit Eignung in einem anderen Fach**. Die Reihung innerhalb der Gruppe wird durch die Punktezahl laut Paragraph 4.2 bestimmt.
- V. An die vierte Gruppe schließen alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber an, die sich laut Paragraph 4.2 nach abfallender Punktezahl reihen. Bei Punktegleichheit gelten die Vorzugskriterien nach Artikel 23 der Verordnung.

4.3.1 Im Sinne von Artikel 32 des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013 wird der Aufbau der Rangordnungen ab dem Schuljahr 2015-16 zudem durch die Bestimmungen über den **Zweisprachigkeitsnachweis** maßgeblich beeinflusst: Bezogen auf das Lehrpersonal, das in den Rangordnungen für das Schuljahr 2015-16 ohne Landesdienst im Fach eingetragen ist, gilt der Zweisprachigkeitsnachweis oder ein gleichwertiger Nachweis als Vorzugstitel.

4.3.2 Die Übergangsbestimmung zur Aufnahme von Lehrpersonal bei den Landesschulen gemäß Art. 47 der Verordnung sieht vor, dass die von der Regelung betroffenen Lehrpersonen, die so genannten **Altsupplementen**, nach Bestehen einer Zulassungsprüfung in die Rangordnungen des Landes für das Schuljahr 2014-15 eingetragen werden. Darin werden sie vor jenen Personen gereiht, die im Schuljahr 2013/2014 überhaupt nicht oder ohne den vorgeschriebenen Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweis Dienst geleistet haben. Davon ausgenommen ist das Personal im Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweises, selbst wenn dieser nicht anerkannt wurde.

Laut Artikel 46 derselben Verordnung können die genannten Fälligkeiten aufgrund organisatorischer Erfordernisse neu festgelegt werden.

4.4 Die **vorläufigen Rangordnungen** werden vom 16. bis einschließlich 30. Juni jeden Jahres im Internet veröffentlicht sowie an den Sitzen der Personalabteilung und der Bereiche Deutsche und Ladinische Musikschulen bzw. Italienische Musikschulen zur Einsicht aufgelegt.

Während dieser zweiwöchigen Frist sind die Bewerberinnen und Bewerber angehalten, auf vermeintliche Fehler bei der Erstellung der Rangordnung hinzuweisen. Gleichmaßen können eigene, bereits mit dem Antrag abgegebene Erklärungen oder Unterlagen richtig gestellt werden. Es ist nicht zulässig, neue Erklärungen abzugeben oder neue Unterlagen einzureichen.

4.5 Im Anschluss werden die **endgültigen Rangordnungen** vom Direktor/der Direktorin der Personalabteilung genehmigt und spätestens am 5. Juli im Internet sowie an den Sitzen der Personalabteilung und der genannten Bereiche veröffentlicht. Anlässlich der Veröffentlichung werden auch die voraussichtlichen Termine der Stellenwahl bekannt gegeben.

4.6 Ausschlüsse aus der Rangordnung und Rangverschiebungen werden mit einer eigenen Maßnahme verfügt, wenn sie nicht bereits durch eine Rechtsvorschrift begründet sind. Der Ausschluss und die Rangverschiebung einzelner Bewerber/Bewerberinnen können auch für andere Personen derselben Rangordnung Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen werden nicht persönlich mitgeteilt, die Verwaltung informiert jedoch darüber in angemessener Form.

Gegen das Dekret zur Genehmigung der endgültigen Rangordnungen kann auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen ab dessen Veröffentlichung eine Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung eingereicht werden (Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17).

4.7 **Streichung aus der Rangordnung.** Unbeschadet weiterer, vom Gesetz vorgesehener Fälle von Streichung, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

4.7.1 Aus der Rangordnung gestrichen wird:

- a) wer nicht mehr alle Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst erfüllt, einschließlich der körperlichen oder geistigen Eignung
- b) wer es versäumt, seinen Antrag vor Ablauf der zweijährigen Gültigkeit zu bestätigen (vgl. Paragraph 3.5)
- c) wer sich der Sprachprüfung nicht stellt oder sie nicht besteht (vgl. Paragraph 3.9)
- d) wer zur Stellenwahl nicht erscheint (vgl. Paragraph 5 und die Ausnahmeregelung unter 4.7.2)
- e) wer ein Stellenangebot ohne einen von der Verwaltung anerkannten triftigen Grund ablehnt (vgl. Paragraph 5 und die Ausnahmeregelung unter 4.7.2)
- f) wer nach der Stellenannahme von einem Vollzeit- oder Teilzeitauftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt (vgl. Paragraph 5)
- g) wer von der Verwaltung eingeforderte Unterlagen ohne triftigen Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht
- h) wer den Dienst ohne triftigen Grund nicht zum vereinbarten Termin antritt
- i) wer unwahre Erklärungen abgibt oder gefälschte Unterlagen einreicht, gemäß Artikel 14 der Verordnung
- j) wer für dasselbe Unterrichtsfach einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt
- k) wer die Probezeit nicht besteht (vgl. Paragraph 4.7.3)
- l) wessen Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (vgl. Paragraph 4.7.3)
- m) wer im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Wettbewerbsverfahren die Teilnahme verweigert oder abbricht (vgl. Paragraph 6)
- n) wer im Wettbewerbsverfahren eine negative Gesamtbewertung erhält (vgl. Paragraph 6).

4.7.2 Die in der Rangordnung **mit Eignung** eingetragenen Lehrpersonen behalten ihre Position in der Rangordnung auch, wenn sie zur Stellenwahl nicht erscheinen oder keine Stelle annehmen, und zwar einmalig und höchstens für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Schuljahren. Vor Ablauf der zwei Schuljahre muss gemäß Paragraph 3.5 spätestens zum Fälligkeitstermin 31. März der Antrag auf Eintragung in die Rangordnung bestätigt werden; anlässlich der darauf folgenden Stellenwahl gelten die einschlägigen Bestimmungen zur Streichung gemäß 4.7.1.

4.7.3 Wird ein Dienstverhältnis wegen anhaltend ungenügender Leistung aufgelöst, so ist die Eintragung in die Rangordnungen der Musiklehrerinnen und Musiklehrer nicht mehr zulässig.

Dasselbe gilt nach Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Nicht-Bestehen der Probezeit. Hier kann aber die Personalabteilung aus triftigen Gründen und nach Anhören des zuständigen Bereiches verfügen, dass der oder die betroffene Bedienstete wieder in die Rangordnungen aufgenommen wird.

Wiederholt sich die Auflösung des Dienstverhältnisses aus einem der in den vorausgehenden Absätzen 1 und 2 angeführten Gründe oder erfolgt sie aus disziplinären Gründen, so wird die Lehrperson für immer aus sämtlichen Rangordnungen der Landesverwaltung ausgeschlossen.

4.7.4 Die Streichung aus der Rangordnung bedeutet:

1. immer den Verlust des Vorrangs laut Paragraph 4.3 II.
2. dass um die Eintragung neu angesucht werden muss, sofern es im konkreten Fall erlaubt ist.

5. Stellenverzeichnis, Stellenwahl und Vergabe von Unterrichtsaufträgen

5.1 **Stellenverzeichnis:** Unter Beachtung des von der Landesregierung bestimmten Höchstkontingents werden innerhalb 30. Juni jeden Jahres von den Bereichen Deutsche und ladinische Musikschulen und Italienische Musikschulen jene Stellen festgelegt und in einem Verzeichnis zusammengefasst, die im darauf folgenden Schuljahr für Jahresbeauftragungen und Ersatzbeauftragungen verfügbar sind.

Das Verzeichnis wird im Internet und an den Anschlagtafeln der Personalabteilung und des jeweiligen Bereiches veröffentlicht.

Bis kurz vor der Stellenwahl melden die Bereiche mögliche Veränderungen des Verzeichnisses, unter anderem auch bekannt gewordene Ersatzstellen, die für weniger als ein Schuljahr verfügbar sind.

Die anfallenden Änderungen werden im Verzeichnis nachgetragen.

Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30 % eines Vollzeitauftrags müssen im erwähnten Verzeichnis nicht aufscheinen.

5.2 Für die Stellenwahl nicht verfügbar sind solche Stellen, die befristet eingestellten Lehrpersonen durch Auftragsverlängerung erneut zugewiesen werden. Um diese **Auftragsverlängerung** beantragen zu können, muss eine Lehrperson die Eignung für das betreffende Fach besitzen und mindestens drei Jahre Landesdienst im Fach an derselben Direktion/denselben Direktionen aufweisen.

5.3 **Stellenwahl:** Die für Jahresbeauftragungen und Ersatzbeauftragungen verfügbaren Stellen werden in der Reihenfolge der entsprechenden Rangordnung durch Stellenwahl vergeben. Die Stellenwahl findet in der Regel im August jeden Jahres statt. Die genauen Termine für die einzelnen Fächer werden spätestens am 20. Juli im Internet und durch Aushang an den Anschlagtafeln der betroffenen Bereiche veröffentlicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich anlässlich der Stellenwahl durch eine ausdrücklich dazu bevollmächtigte Vertrauensperson vertreten lassen. Bedienstete der Personalabteilung sind nicht berechtigt, eine solche Vertretung zu übernehmen.

Die Annahme der Stelle erfolgt durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung oder des befristeten Arbeitsvertrags. Es ist nicht zulässig, die Stellenannahme an Bedingungen zu knüpfen oder eine Stelle mit Vorbehalt anzunehmen. Neben der *uneingeschränkten Stellenannahme* gibt es ausschließlich die *Ablehnung* der Stelle. Wer zur Stellenwahl verspätet eintrifft, wählt nach seinem Eintreffen.

5.4 **Vorrang anlässlich der Stellenwahl:** Die Bewerberinnen und Bewerber mit berechtigtem Anspruch auf Anwendung von Artikel 21 oder Artikel 33 Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in geltender Fassung, können den entsprechenden Antrag samt Unterlagen bis spätestens 20. Juli jeden Jahres beim Amt für Schulpersonal einreichen (Personalabteilung der Landesverwaltung in 39100 Bozen, Rittner Straße 13)

Die im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 anspruchsberechtigte Person wählt die Stelle als Erste ihrer Kategorie *, vorausgesetzt:

- dass sie in der Rangordnung in Bezug auf die Anzahl der zu vergebenden Stellen eine günstige Position einnimmt (z. B. bis zu Position 5 gegenüber 5 zu vergebenden Stellen),
- dass der berechtigte Anspruch zum Zeitpunkt der Stellenwahl noch besteht.

**(Kategorie 1: Geeignete; Kategorie 2: Lehrpersonen mit Landesdienst im Fach; Kategorie 3: alle Nachgereihten ohne Landesdienst im Fach)*

Sollte in ein und derselben Kategorie mehr als einer Person der Vorrang zustehen, so wählen die Betroffenen nacheinander, entsprechend ihrer Reihung in der Rangordnung.

Nach dem 20. Juli eingebrachte Anträge werden anlässlich der Stellenwahl im darauf folgenden Jahr berücksichtigt, sofern dann der Anspruch noch besteht.

Die Begünstigung im Sinne des Gesetzes Nr. 104/1992 stellt lediglich einen Vorrang bei der Stellenwahl, jedoch keinen Stellenvorbehalt dar.

5.5 **Streichung im Zusammenhang mit der Stellenwahl:** Aus nachstehenden Gründen werden Bewerberinnen und Bewerber aus der Rangordnung gestrichen, können sich jedoch zur nächsten Fälligkeit erneut eintragen (vgl. Ausnahmeregelung unter Paragraf 4.7.2):

- wenn sie zur Stellenwahl nicht erscheinen – unabhängig vom Grund,
- wenn sie anlässlich der Stellenwahl ohne einen von der Verwaltung anerkannten triftigen Grund keine Stelle annehmen.

Wer einen Unterrichtsauftrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30 % eines Vollzeitauftrags ablehnt, wird nicht gestrichen.

5.5.1 Wer von einem angenommenen Auftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt, wird aus der Rangordnung des betreffenden Fachs gestrichen und auch für das darauf folgende Schuljahr davon ausgeschlossen. Die betroffene Lehrperson kann unter Berufung auf nachweislich schwerwiegende Gründe den Antrag stellen, dass von der Streichung abgesehen werde. Die Verwaltung entscheidet in diesem Fall aufgrund der dienstlichen Interessen und Erfordernisse.

5.6 **Mit Vorbehalt eingetragen:** Wenn bei Erstellung der Rangordnung die Identifikation und Zuordnung des ausländischen Studienabschlusses gemäß Paragraf 2.2 nicht abgeschlossen ist, erfolgt die Eintragung in die Rangordnung mit Vorbehalt. Sollte der Vorbehalt zum Zeitpunkt der Stellenwahl noch nicht aufgelöst sein, wählt die betroffene Person unabhängig von ihrer Rangordnungsposition n a c h allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ohne Vorbehalt eingetragen sind. Ergibt sich daraus ein Arbeitsvertrag, so wird für den entsprechenden Unterrichtsdienst kein Vorrang zuerkannt.

5.7 **Eingeschränkte Zugangsvoraussetzungen:** Falls es zur Besetzung einer Stelle laut Anmerkung im Stellenverzeichnis einer Spezialisierung, eines bestimmten Studienschwerpunkts oder einer besonderen beruflichen Qualifikation bedarf, wird die Stelle in der Reihenfolge der Rangordnung ausschließlich den Personen angeboten, die diese Voraussetzungen erfüllen.

5.8 Im Anschluss an die Stellenwahl vereinbart die Lehrperson ein Vorstellungsgespräch mit der zuständigen Schulleitung.

5.9 **Stellenbesetzung nach Abschluss der Stellenwahl:** Die nach Abschluss der Stellenwahl noch nicht vergebenen Stellen und solche, die aus verschiedenen Gründen im Laufe des Schuljahres verfügbar werden, sind nach folgenden Prioritäten und Kriterien zu vergeben:

- I. Die Schulleitung vergibt sie vorrangig an unbefristet oder befristet beschäftigte Lehrkräfte der Schule, die bereit sind, ihren Auftrag bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung aufzustocken – unter Umständen auch nach Teilung der Stelle –, vorausgesetzt dass die Stundenpläne vereinbar sind.
- II. Wenn die Stellenvergabe an der eigenen Schule nicht möglich ist, versucht die Schulleitung, die Stelle oder Bruchteile davon im Rahmen der Rangordnung zu vergeben (ausgenommen sind Personen, die gemäß Paragraf 5.5 gestrichen worden sind), wobei die Reihung nur begrenzt eingehalten wird. Maßgeblich für die Entscheidung, ob die Stelle einer Lehrperson der Rangordnung angeboten wird oder nicht, sind nämlich folgende Kriterien:
 - a) Der bestehende Unterrichtsauftrag muss hinsichtlich des Stundenumfangs ergänzbar sein (insgesamt nicht über 24 Wochenstunden).
 - b) Der Stundenplan des bereits bestehenden Auftrags muss mit jenem der zu vergebenden Stelle vereinbar sein.
 - c) Die Entstehung von unverhältnismäßigen Fahrtkosten ist zu vermeiden.

III. **Direktberufung:** Wenn die Stelle auf der Grundlage der Rangordnung nicht besetzt werden kann, wird mittels Direktberufung eine geeignete Person mit dem Unterricht beauftragt, wenn nötig, auch jemand ohne die erforderlichen ausbildungs- und berufsbezogenen Zugangsvoraussetzungen (siehe Paragraf 7.1).

- 5.10 **Streichung und Direktberufung:** Wer sich aus einem beliebigen Grund in die Rangordnung eines Fachs nicht mehr eintragen darf, kann für dasselbe Fach nur im Ausnahmefall, nach hinreichender Begründung vonseiten der Schulleitung und anschließender Genehmigung durch die betroffene Bereichsleitung direkt berufen werden. Der gegebenenfalls im Zeitraum des Ausschlusses von der Rangordnung geleistete Unterrichtsdienst wird später, nach einer möglichen Wiedereintragung, für den Vorrang nicht berücksichtigt.
Diese Bestimmung wird, entsprechend der Verfügung über den Ausschluss, auf die Rangordnungen aller Unterrichtsfächer ausgedehnt.
- 5.11 Wenn im Sinne des Paragrafen 5.9 ein Unterrichtsauftrag zu vergeben ist, kann dieser auch via E-Mail, über eine SMS-Nachricht oder telefonisch angeboten werden. Erfolgt die Antwort auf das Angebot nicht innerhalb von 24 Stunden, wird die nächste Person kontaktiert. Als Beleg für die Kontaktnahme genügt das Telefonprotokoll oder der Nachweis der E-Mail- oder SMS-Sendung.
- 5.12 Die Tatsache, dass die Lehrperson ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, schließt jedenfalls das Einverständnis mit ein, dass sich die Verwaltung für jede Art von Mitteilungen dieser Anschrift bedienen kann.
- 5.13 Sollte eine Stelle nach ihrer Zuweisung abgeschafft werden, wird dem oder der betroffenen Bediensteten unter Einhaltung der 30-tägigen Frist gekündigt. Während dieser Zeit steht das Personal der Schuldirektion zur Verfügung und kann auch für Aufgaben anderer Berufsbilder herangezogen werden.
- 5.14 Die nach befristeter Einstellung vorgesehene **Probezeit** ist vom Artikel 13 des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013 geregelt.

6. Wettbewerbsverfahren

- 6.0 Voraussetzung für die unbefristete Aufnahme in die Landesverwaltung ist auch für die Musiklehrerinnen und Musiklehrer das Bestehen eines Wettbewerbsverfahrens. Um dem Berufsbild und seinen vielschichtigen Aufgaben gerecht zu werden, hat sich ein besonderes, für das Lehrpersonal geeignetes Wettbewerbsverfahren herausgebildet:
Im Laufe eines Schuljahres werden die Fachkompetenz, die didaktisch-methodische Kompetenz, die erzieherische Kompetenz und die kommunikative und kooperative Kompetenz der Lehrperson am Arbeitsplatz Schule überprüft. Ein Unterrichtsauftrag und die effektive Präsenz in der Schule sind deshalb Bedingung für die Durchführbarkeit des Verfahrens.
Grundsätzlich ist es Ziel der Verwaltung, die Wettbewerbsverfahren jährlich für sämtliche Unterrichtsfächer durchzuführen. Wenn besonders hohe Teilnehmerzahlen zu erwarten sind, kann die Verwaltung wegen der damit verbundenen personellen Belastung der einzelnen Schulen entscheiden, die Wettbewerbsausschreibung auf einzelne Unterrichtsfächer zu beschränken.
Im Sinne von Artikel 13 des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal vom 27. Juni 2013 beginnt mit dem Wettbewerbsverfahren zum Erlangen der Eignung auch die **definitive Probezeit**.
- 6.1 **Zulassung von Amts wegen:** Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer, die aufgrund ihrer Position in der Rangordnung einen befristeten Arbeitsvertrag erhalten haben, sind von Amts wegen zum Wettbewerbsverfahren zugelassen, vorausgesetzt:

- a) die Lehrperson hat dasselbe Fach an einer Musikschule des Landes bereits unterrichtet, und zwar für mindestens neun Monate im Zeitraum von drei Schuljahren, mit einem Stundenausmaß von wenigstens acht Wochenstunden.
- b) der gegenwärtige Arbeitsvertrag bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. September bis mindestens zum Ende der Unterrichtstätigkeit und auf
- c) ein Stundenausmaß von mindestens 50 % eines Vollzeitauftrags.

Aufgrund fächerspezifischer Gegebenheiten kann die Verwaltung in Einzelfällen das für die Zulassung erforderliche Stundenausmaß herabsetzen.

6.2 Die zum Wettbewerb zugelassenen Lehrpersonen sind zur Teilnahme verpflichtet. Wer das Wettbewerbsverfahren positiv abschließt, ist für den Unterricht an den Musikschulen des Landes **für geeignet befunden** und festigt damit die eigene Position an der Spitze der Rangordnung, in der Gruppe der Geeigneten.

6.3 Die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren ist jeweils nur für ein Fach möglich. Wer die Zugangsvoraussetzungen für zwei Unterrichtsfächer besitzt und für beide einen befristeten Auftrag erhält, muss sich hinsichtlich der Teilnahme am Verfahren für ein Fach entscheiden.

6.4 Wer in zwei Rangordnungen eingetragen ist und für eines der beiden Unterrichtsfächer die Eignung erworben hat, erhält in der Rangordnung des zweiten Fachs die Anmerkung „**Eignung in einem anderen Fach**“. Dies hat keine Auswirkung auf die Position, wenn die Lehrperson auch das zweite Fach bereits unterrichtet hat und mit Vorrang eingetragen ist. Befindet sie sich indes unter den Personen ohne Vorrang, rückt sie möglicherweise nach vorn – siehe Paragraf 4.3, IV.

Sobald die Lehrpersonen mit „Eignung in einem anderen Fach“ die Voraussetzungen für die Zulassung zum Wettbewerb erfüllen, nehmen sie an einem verkürzten Verfahren teil, in dem das Hauptaugenmerk auf ihre fachlichen bzw. instrumental-technischen Fähigkeiten gerichtet ist.

Wer im verkürzten Verfahren für ein zweites Fach für „nicht geeignet“ befunden wird, verliert die im ersten Fach erworbene Eignung nicht und bleibt in der entsprechenden Rangordnung eingetragen.

6.5 Wer am Ende des Wettbewerbsverfahrens das **negative Gesamturteil** „Für den Unterricht an den Musikschulen nicht geeignet“ erhält, muss mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechnen. Hinzu kommt der Ausschluss aus der Rangordnung des betreffenden Unterrichtsfachs für die Dauer der drei folgenden Schuljahre oder auch für immer. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission. Dieselben Konsequenzen ergeben sich, wenn die Prüfungskommission im Einzelfall das Wettbewerbsverfahren vorzeitig beendet und im Zusammenhang damit das negative Gesamturteil ausspricht.

6.6 **Ausschluss:** Wer ohne triftigen Grund am Wettbewerb nicht teilnimmt oder die Teilnahme abbricht und wer aus einem der in der Ausschreibung angeführten Gründe vom Wettbewerb ausgeschlossen wird, ist für die darauf folgenden fünf Schuljahre aus den Rangordnungen des Lehrpersonals der Musikschulen ausgeschlossen.

Ob die von der Lehrperson vorgebrachten Gründe als triftig anerkannt werden oder nicht, entscheidet die Direktion der Personalabteilung nach Anhören des zuständigen Bereiches. Wenn ein zweites Mal die Voraussetzungen für den fünfjährigen Ausschluss gegeben sind, wird die Lehrperson für immer aus den Rangordnungen der Musiklehrer/Musiklehrerinnen ausgeschlossen.

6.7 Wenn sich eine Lehrperson mit **ehemaliger Eignung** in die Rangordnung eingetragen hat und einen Unterrichtsauftrag erhält, lebt ihre Eignung wieder auf, ohne dass sie am Verfahren effektiv teilnimmt. Es festigt sich gleichzeitig ihre Position in der Rangordnung, wie im Paragrafen 4.3.I beschrieben; die Randbemerkung „Ehemals geeignet“ wird umgewandelt in „Geeignet“.

- 6.8 Wer die Eignung an einer deutschen Musikschule erworben hat und sich zu einem späteren Zeitpunkt an den italienischen Musikschulen bewirbt oder umgekehrt, wird anlässlich der Eintragung in die Rangordnung wie eine Lehrperson mit ehemaliger Eignung oder mit Eignung in einem anderen Fach gereiht und muss in jedem Fall an einem verkürzten Wettbewerbsverfahren teilnehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Wer die neuen ausbildungs- und berufsbezogenen Voraussetzungen für den Unterricht an den Musikschulen des Landes laut Paragraf 2.1 nicht besitzt und an einer Direktberufung interessiert ist, kann seine Bewerbung an die zuständige Bereichsleitung richten. Die jeweils für ein Schuljahr gültigen Bewerbungen werden dort verwaltet und sind sämtlichen Musikschuldirektionen zugänglich.
- Bei der Direktberufung stützen sich die Schulleitungen ausschließlich auf die ordnungsgemäß eingegangenen und protokollierten Bewerbungen und bevorzugen auf jeden Fall – sofern vorhanden – Interessierte mit vorgeschriebener Ausbildung. Die Bereiche Deutsche und ladinische Musikschulen bzw. Italienische Musikschulen regeln die Modalitäten der Bewerbung.
- 7.2 Sollte einer oder beide der für die Musikschulen des Landes zuständigen Bereiche mit entsprechender Begründung die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs oder die Schließung einer Rangordnung beantragen, so trifft der Direktor/die Direktorin der Abteilung Personal die notwendige Maßnahme.
- 7.3 Wer sich um die Eintragung in eine Rangordnung bewirbt, ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften von der Verwaltung verwendet werden.
- 7.4 Die gesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Regelung sind:
- Artikel 12 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16, Reform der Personalordnung des Landes
 - Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, Verordnung über die Aufnahme in den Landesdienst
 - Bereichsübergreifender Vertrag vom 12. Februar 2008
 - Bereichsabkommen für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013
- 7.5 Die vorliegende Regelung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten ab dem Schuljahr 2014-15 und auch für die dazugehörige Rangordnung vom Juli 2014. Bei der Bewertung von Nachweisen über Ausbildung und Berufserfahrung werden die neuen Kriterien laut Paragraf 4.2 ausschließlich für jene Personen angewandt, die in der Rangordnung vom Juli 2014 keinen Unterricht im Fach aufweisen. Wegen möglicher Verschiebungen in der Rangordnung entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung jedweder Art.
- 7.6 Die vorliegende Regelung ersetzt – ausschließlich in Bezug auf alle Belange der Musiklehrerinnen und Musiklehrer – die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 701 vom 9. März 2009, in geltender Fassung, erlassene Regelung.